Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Hessen · Teil I

1966	Ausgegeben zu Wiesbaden am 18. November 1966	Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
27. 10. 66	Urteil des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen vom 21. September 1966 in dem Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes zur Bereinigung der Rechtsvorschriften über die Nutzungsrechte der Ortsbürger — P. St. 387 — . . . . . *Zu GVBl. II 331-9*	321
11. 11. 66	Hessische Ausführungsverordnung zum Fleischbeschaugesetz . . *GVBl. II 357-8*	321
21. 10. 66	Zweite Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz . . . . . *Ändert GVBl. II 87-12*	322
25. 10. 66	Anordnung des Direktors des Landespersonalamts über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung . . . . . *GVBl. II —*	322

Urteil
des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen vom 21. September 1966 in dem Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes zur Bereinigung der Rechtsvorschriften über die Nutzungsrechte der Ortsbürger*)
— P. St. 387 —

Gemäß § 43 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 12. Dezember 1947 (GVBl. 1948 S. 3) wird folgender Auszug aus dem Urteil des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen vom 21. September 1966 veröffentlicht:

„Im Namen des Volkes!

In dem Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes zur Bereinigung der Rechtsvorschriften über die Nutzungsrechte der Ortsbürger vom 19. Oktober 1962 (GVBl. S. 467) hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen auf Grund der Hauptverhandlung vom 2. Juni 1966

für Recht erkannt:

1. Das Gesetz zur Bereinigung der Rechtsvorschriften über die Nutzungsrechte der Ortsbürger vom 19. Oktober 1962 (GVBl. S. 467) widerspricht nicht der Verfassung des Landes Hessen."

Wiesbaden, den 27. Oktober 1966

Der Hessische Ministerpräsident
Zinn

*) Zu GVBl. II 331-9

Hessische Ausführungsverordnung zum Fleischbeschaugesetz*)
Vom 11. November 1966

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Satz 1 des Fleischbeschaugesetzes vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 547), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Bildung der Beschaubezirke erfolgt in Landkreisen durch den Landrat, in kreisfreien Städten durch den Regierungspräsidenten.

(2) Der Regierungspräsident ist befugt, Beschaubezirke zu bilden, die sich

*) GVBl. II 357-8

auf das Gebiet mehrerer Landkreise erstrecken.

§ 2

(1) Die Beschauer sowie ihre Stellvertreter werden für die Schlachttier- und Fleischbeschau in öffentlichen Schlachthäusern durch den Gemeindevorstand, im übrigen in Landkreisen durch den Landrat, in kreisfreien Städten und in den durch den Regierungspräsidenten gebildeten Beschaubezirken durch diesen bestellt.

(2) Der Regierungspräsident kann die Bestellung und die Entlassung der Beschauer und ihrer Stellvertreter von seiner Genehmigung abhängig machen sowie die ihm obliegende Bestellung der Beschauer nachgeordneten Behörden übertragen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Wiesbaden, den 11. November 1966

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Hemsath

Zweite Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz*)

Vom 21. Oktober 1966

Auf Grund des § 43 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 5. April 1962 (GVBl. I S. 233), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ergänzung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz vom 1. Juni 1962 (GVBl. I S. 295), wird im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz verordnet:

Artikel 1

Im § 30 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz vom 23. Mai 1962 (GVBl. I S. 301), geändert durch Verordnung vom 4. Mai 1966 (GVBl. I S. 120), werden die Worte „oder fahrlässig" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. Oktober 1966

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
Hacker

*) Ändert GVBl. II 87-12

Anordnung des Direktors des Landespersonalamts über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung*)

Vom 25. Oktober 1966

Gemäß § 97 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes setze ich die Amtsbezeichnung

„Verwaltungsoberstudienrat"

fest.

Wiesbaden, den 25. Oktober 1966

Der Direktor des Landespersonalamts
Birkelbach

*) GVBl. II —

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 13,60 DM. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 31 kostet 30 Pf zuzüglich 40 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Frankfurt (Main) 719 99

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.